

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

a)

Die folgenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma EKO-DEKOR Oberflächenveredelungs GmbH, Bürgerstr. 23, 26903 Surwold, nachfolgend Auftragnehmer genannt, und dem Auftraggeber. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegende Fassung.

b)

Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtspflegerische Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

c)

Die Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber seine eigenen, von diesen Bedingungen abweichende AGB mitgeteilt oder diese auf Schriftstücken überreicht hat. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers oder der für ihn handelnden Personen werden diese nicht Vertragsinhalt.

d)

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Identität des Anbieters/ladungsfähige Anschrift

EKO-DEKOR Oberflächenveredelungs GmbH,
Bürgerstr. 23, 26903 Surwold, Deutschland
Telefon: 04965 / 9082400
Telefax: 04965 / 9082420
e-mail: info@eko-dekor.de
Ust-Ident.-Nr. : DE278468549
Amtsgericht Osnabrück HRB 121253

Geschäftsführer: Bernhard Eckholt, Hermann Eckholt jun.

3. Angebote und Unterlagen

a)

Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form des Auftragnehmers vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 30 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.

b)

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Evtl. erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

c)

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen.

4. Preise und Versand

a)

Die vom Auftragnehmer angegebenen oder vereinbarten Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung und Fracht sowie der am Liefertag gültigen Umsatzsteuer.

b)

Bei einem vereinbarten Versendungskauf sind sämtliche mit der Versendung bis zum vereinbarten Bestimmungsort anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

c)

Die Gefahren des Transports trägt der Auftraggeber. Wenn der Auftragnehmer die Ware an den Auftraggeber liefert, geschieht dies auf das Risiko des Auftraggebers. Die Ware wird vom Auftragnehmer gegen Transportgefahren nur bei entsprechender Vereinbarung versichert. Das Be- und Entladen ist Sache des Auftraggebers, auch bei Selbstabholung durch den Auftragnehmer. Soweit die Mitarbeiter des Auftragnehmers hierbei behilflich sind, handeln sie als Erfüllungsgehilfe der Kunden auf dessen Risiko.

d)

Die Ware wird vom Auftragnehmer für den Transport verpackt. Es handelt sich dabei nicht um eine Lagerverpackung. Die Lagerung nach Ablieferung der Ware in der Transportverpackung erfolgt auf das eigene Risiko des Auftraggebers.

e)

Eine Mehrwertsteuererhöhung wird im kaufmännischen Verkehr sofort, im nicht kaufmännischen Verkehr dann an den Auftraggeber weiter berechnet, wenn die Werkleistung nach dem Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird.

5. Zahlungsbedingungen und Verzug

a)

Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme oder spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Auftragnehmer zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tagesfrist befindet sich der Auftraggeber in Verzug mit den gesetzlichen Folgen aus § 288 BGB.

b)

Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

6. Liefer-/Leistungszeit, Gefahrenübergang, Haftung

a)

Die vom Auftragnehmer genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b)

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Feuer, Streik, Betriebsstörungen des Vorlieferanten oder des Auftragnehmers etc.) sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Solche Ereignisse begründen mangels Verschuldens keinen Verzug. Das Recht zur Erbringung von Teillieferungen wird dem Auftragnehmer ausdrücklich zugestanden.

Sofern die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Fristverlängerung von weiteren drei Wochen, hinsichtlich des nicht erfüllten teils vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits bis dahin erbrachten Teilleistungen sind zu vergüten.

c)

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Verzögert sich der Versand von bestellten Waren infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so lagert der Auftragnehmer die Ware auf Kosten des Auftraggebers; bei Lagerung berechnet der Auftragnehmer wöchentlich die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Ware; dem Auftraggeber steht es jederzeit frei, die gelagerte Ware auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen.

d)

Sofern die Voraussetzungen von Abs. c) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache mit dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Der Auftragnehmer haftet ferner, sofern der Lieferverzug auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist ihm zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, kann der Auftraggeber Schadensersatz nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (§ 11) verlangen.

7. Untergründe/Mitwirkungspflicht des Kunden

a)

Der Auftragnehmer beschichtet nach den Richtlinien der GSB-International, Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen e. V., eloxiert nach den Richtlinien der Qualanod DIN 17611 und den Richtlinien VFF, Verband Fenster und Fassaden.

b)

Die Ware muss generell für die Beschichtung geeignet, aufhängbar und hitzefest bis 210 °C sein. Verformungen, die im Zusammenhang mit der Einbrenntemperatur stehen, können vom Auftragnehmer nicht beeinflusst werden.

c)

Bei verzinktem Material kann es zu Ausgasungen kommen, wodurch kleine Krater auf der Oberfläche entstehen können. Dies kann vom Auftragnehmer nicht beeinflusst werden und führt nicht zu Schadensersatzansprüchen.

d)

Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Abschluss des Vertrages davon zu unterrichten, wenn das beschichtete Material zukünftig starken Umwelteinflüssen (z.B. Einsatz im maritimen Klima, Meeresgebieten, Industriegebieten mit hohen Emissionen oder Schwimmbädern) ausgesetzt wird (siehe GSB-Richtlinien, einsehbar unter www.gsb-international.de). Bei Einsatz der Bauteile im Seewasserbereich ist auch bei Aluminium ein gesonderter Korrosionsschutz erforderlich. Seewasserbereich gilt ab einer Entfernung von ca. 80 km von Küsten.

e)

Die zu beschichtenden Oberflächen müssen frei sein von Aufklebern und Packband, Edding, festen Beschriftungen, da diese in der Vorbehandlung nicht entfernt werden können. Die Beschriftung ist nach dem Beschichten wieder sichtbar. Die zu beschichtende Oberfläche muss ebenfalls frei sein von Silikon, Ölen und Fetten und Kratzer, da diese nach dem Beschichten/ Eloxieren zu sehen sind. Beulen, Dellen und Knicken, Wellen und Welligkeiten, Pressflöhen sind nach dem Beschichten/Eloxieren sichtbar und stellen keinen optischen oder anderen Mangel dar.

8. Farbgebung

a)

Bei der einseitigen Beschichtung kommt es automatisch zu Farbumgriffen auf die Rückseite. Dies ist Stand der Technik und kein Grund zu einer Reklamation.

b)

Farb- und/oder Glanzabweichungen können bei Pulverlackanlieferungen verschiedener Chargennummern vorkommen, sind produktionsbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Der Auftragnehmer empfiehlt deshalb, die Losgröße des gesamten Auftrags in einer Pulverlackanlieferung beschichten zu lassen. Auch Farbunterschiede zu Teilen, die bei anderen Beschichtern lackiert wurden, sind möglich und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

Unternehmer müssen den Auftragnehmer, sofern nicht § 377 HGB zur Anwendung kommt, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Empfang des Werkes schriftlich anzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei Verbrauchern beträgt die Frist zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels. Der Unternehmer trägt die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

Beauftragt der Auftraggeber das Beschichten/Eloxieren von Kleinteilen, stellt eine Mengenabweichung von bis zu 5 % nach Auftragsdurchführung keinen Mangel dar und löst keine Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzansprüche aus.

10. Verjährung und Gewährleistung

Verjährung der Gewährleistungsansprüche tritt ein Jahr nach Ablieferung der Ware oder -soweit nach Gesetz oder Vertrag geschuldet- nach Abnahme ein. Die nach dem Gesetz vorgegebene Verjährungsfrist gilt bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- und Überwachungsleistung hierfür besteht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sofern der Auftragnehmer Schadensersatz schuldet, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft ist und vom Vertragspartner rechtzeitig gerügt ist, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ware liefern. Hierzu ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren, sofern die Fristsetzung nicht entbehrlich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie entbehrlich, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder Schadensersatz verlangen. Im Falle des Schadensersatzes ist Ziff. 11 zu beachten.

Wird dem Auftragnehmer die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Auftragnehmer -ohne nähere Prüfung der Rechtslage- berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Vertragspartner einzustellen. Sollte dem Auftragnehmer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sei, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt. Dasselbe gilt für den Vertragspartner.

Hinweis für den Fall, dass Material für die Verwendung an Fassaden beschichtet/eloxiert werden soll: Die Fassaden müssen nach den Richtlinien der GRM, Gütegemeinschaft Reinigung von Fassaden e.V. gereinigt werden.

11. Haftungsbeschränkung

a)

Alle sonstigen Schadenersatzansprüche gleich welcher Art, insbesondere solche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss oder wegen der Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn sie auf eine zumindest grob

fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

b)

Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für voraussehbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In einem solchen Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur, soweit der Schaden vorhersehbar war. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet der Auftragnehmer nicht.

c)

Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch schuldhaftes Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

12. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die EKO-DEKOR Oberflächenveredelungs GmbH ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Schlussbestimmungen

a)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b)

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Surwold. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Lücken.

Stand Juli 2019